



Gemeinde Sevelen

HAUSORDNUNG

für das Altersheim Sevelen

Der Gemeinderat Sevelen erlässt in Anwendung von Ziff. 9.5 des Heimreglementes für das Altersheim Sevelen die folgende Hausordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Heim-Atmosphäre

Die Hausbewohner sind gebeten, einander freundlich und rücksichtsvoll zu begegnen, sich gegenseitig nach Möglichkeit beizustehen und zu einer heimeligen und freundlichen Atmosphäre im Altersheim beizutragen.

1.2 Bewegungsfreiheit

Die Betagten haben im Heim und in ihrer Lebensgestaltung grosse Bewegungsfreiheit und können ihre Beziehungen mit Verwandten, Bekannten und Mitpensionären pflegen. Sie verfügen im Rahmen der Hausordnung frei über ihre Zeit.

2. BENÜTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

2.1 Grundsatz

Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Mängel und Schäden sind der Heimverwaltung zu melden.

2.2 Allgemeinräume

Als Allgemeinräume gelten:

- Die Eingangshalle und die zwei Bastelräume im Kellergeschoss
- Die Eingangshalle mit Cheminée im Erdgeschoss
- Je ein Nichtraucher- und Raucher-Aufenthaltsraum im Erdgeschoss
- Die Teeküche im Obergeschoss
- Die Teeküche und der Meditationsraum im Dachgeschoss

Das Esszimmer gilt ausser den Essenszeiten in der Regel nicht als allgemeiner Aufenthaltsraum.

Küche, Heizung und übrige Wirtschaftsräume dürfen ohne Einwilligung der Heimverwaltung nicht betreten werden.

2.3 Zimmerbesorgung

Die Zimmer sind von den Pensionären, sofern sie dazu in der Lage sind, selber aufzuräumen und sauber zu halten. Die wöchentliche Reinigung wird vom Heimpersonal besorgt. Kleider und Schuhe dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen gereinigt werden.

2.4 Fenster, Storen und Fensterläden

Die Pensionäre sind für die richtige Bedienung der Fenster, Storen und Fensterläden ihrer Zimmer verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen der Fenster in den Gängen, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen wird durch das Heimpersonal besorgt.

2.5 Zimmerordnung

In den Zimmern ist untersagt:

- a) das Aufstapeln von Kisten, Koffern usw.
- b) das Aufhängen von Wäsche und gewaschenen Kleidungsstücken
- c) das Kochen, Waschen, Bügeln und die Benützung von elektrischen Apparaten, sofern nicht eine Bewilligung der Heimverwaltung vorliegt.
- d) das Rauchen und das Anzünden von Kerzen

Das Einschlagen von Nägeln und Haken jeder Art erfolgt durch das Personal.

2.6 Teeküchen

Für die Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken stehen den Pensionären im Ober- und Dachgeschoss Teeküchen zur Verfügung. Ein eigenes Kühlfach dient zur Lagerung verderblicher Waren.

2.7 Benützung des Wannenbades

Für die Benützung des Wannenbades im Dachgeschoss sind die Anordnungen der Heimverwaltung zu befolgen.

2.8 Aufbewahrung von Effekten

Zu jedem Pensionärzimmer gehört im Kellergeschoss ein zusätzlicher Schrank für die Aufbewahrung von persönlichen Effekten.

2.9 Postfach

Die eingehende Post wird jedem Pensionär in ein separates, verschliessbares Postfach gelegt, das nur dem Pensionär allein zugänglich ist.

2.10 Telefon

Für die Pensionäre steht ein Telefonautomat im Erdgeschoss zur Verfügung. Ferner ist in allen Zimmern ein Direktanschluss mit individuellen Telefonnummern möglich. Telefonanschlüsse und Telefongebühren gehen zu Lasten der Pensionäre.

2.11 Radio und Fernsehen

In jedem Pensionärzimmer ist ein Anschluss an das Kabelfernsehen vorhanden. Konzessions- und Abonnementsgebühren gehen zu Lasten der Pensionäre. Die Anschlussgebühr ist im Pensionspreis enthalten.

2.12 Licht/Warmwasser

Die Pensionäre sind gebeten, mit dem Verbrauch von elektrischer Energie und Warmwasser sparsam umzugehen.

3. REINLICHKEIT UND ORDNUNG

3.1 Grundsatz

Im ganzen Haus und in den Anlagen ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere bei den gemeinschaftlich benützten Einrichtungen und Räumen.

3.2 Reinigung

Das Reinigen der Schuhe und Kleider ist Sache der Pensionäre. Bei körperlichem Unvermögen ordnet die Heimverwaltung das Erforderliche an. Das Heim kann dafür eine Entschädigung verrechnen. Art. 5.2 des Heimreglementes bleibt vorbehalten.

Die Bettwäsche wird vom Heimpersonal gewechselt.

3.3 Kehrichtabfälle

Kehricht ist in den bereitgestellten Abfallkörben aufzubewahren. Es dürfen keine Abfälle aus dem Fenster oder über den Balkon geworfen werden.

3.4 Vermeidung von Lärm

In den täglichen Ruhezeiten (12.00 bis 14.00 Uhr und 21.00 bis 07.00 Uhr) soll jeder Lärm vermieden werden.

Radio- und Fernsehapparate sowie Tonbandgeräte dürfen in den Zimmern benützt werden. Sie sind aber auf Zimmerlautstärke einzustellen.

3.5 Tierhaltung

Im Altersheim dürfen durch die Pensionäre keine Tiere gehalten werden.

4. VERPFLEGUNG

4.1 Essenszeiten

Es gelten die folgenden Essenszeiten:

- Frühstück 07.30 Uhr
- Mittagessen 11.45 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 11.00 Uhr
- Nachtessen 17.30 Uhr

Für Festtage oder besondere Anlässe kann die Leitung diese Zeiten unter rechtzeitiger Bekanntgabe ändern.

Ausserhalb der festgesetzten Essenszeiten werden keine Mahlzeiten verabreicht. Die Nichtteilnahme an einer Mahlzeit soll der Heimverwaltung in jedem Fall, nach Möglichkeit am Vortag, gemeldet werden.

4.2 Esszimmer

Die Mahlzeiten werden von den Pensionären gemeinsam im Esszimmer eingenommen. Pensionäre, denen das Aufsuchen des Esszimmers wegen vorübergehender Pflegebedürftigkeit nicht zuzumuten ist, erhalten die Mahlzeiten in ihren Zimmern. Für diese Mehrleistung wird ein Zuschlag erhoben.

4.3 Verpflegung

Alle Pensionäre erhalten die gleiche Verpflegung. Diätkost wird nur auf ärztliche Verordnung und mit Verrechnung eines Zuschlags verabreicht.

4.4 Tischordnung

Die Tischordnung wird von der Heimverwaltung bestimmt. Den Wünschen der Pensionäre wird dabei nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das Mitnehmen von Speisen aus dem Esszimmer ist nicht gestattet.

4.5 Rauchverbot

Im Esszimmer darf nicht geraucht werden.

4.6 Gäste

Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Gäste bei vorheriger Anmeldung und gegen Entschädigung verpflegt werden.

5. VERSCHIEDENES

5.1 Schlüssel

Die Pensionäre erhalten einen Schlüssel und haften bei einem allfälligen Verlust (Eingangs- und Zimmertüre, Garderoben- und Zimmerschrank, Kühl- und Postfach).

Das Haus bleibt von 20.00 bis 07.00 Uhr geschlossen. Pensionäre, welche später nach Haus kommen oder sich früher entfernen, haben die Haustüre wieder abzuschliessen.

Besucher dürfen ab 09.00 bis 21.30 Uhr empfangen werden.

5.2 Kennzeichnung der Wäsche

Wäsche- und Kleidungsstücke sind an gut sichtbarer Stelle deutlich zu kennzeichnen (vollständiger Name, eingenäht).

5.3 Trinkgelder/Geschenke

Einzelnen Angestellten sollen keine Trinkgelder verabreicht werden. Wer dem Personal etwas schenken möchte, kann den Betrag in eine gemeinsame Kasse einlegen, deren Inhalt durch die Heimverwaltung gleichmässig unter die Angestellten verteilt wird.

5.4 Gestaltung des Heimaufenthaltes

Die Pensionäre werden eingeladen, ein gegenseitig gutes Einvernehmen zu pflegen und dadurch die freundliche und heimelige Atmosphäre im Altersheim zu fördern.

5.5 Mitarbeit

Die Mitarbeit der Pensionäre in Haus und Garten wird von der Heimverwaltung je nach Möglichkeit und Gelegenheit gerne angenommen. Eine Arbeitspflicht und ein Anspruch auf eine Vergütung bestehen grundsätzlich nicht.

5.6 Post- und Botendienst

Der Post- und Botendienst wird von der Heimverwaltung geregelt. Die Beanspruchung der Angestellten für besondere Wünsche darf nur mit Zustimmung der Heimverwaltung geschehen.

9475 Sevelen, 12. Mai 1989

POLITISCHE GEMEINDE SEVELEN
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammann:
Hans Leuener

Der Gemeinderatsschreiber:
Mathias Schlegel

Genehmigt am 6. Sept. 1989
DEPARTEMENT DES INNERN
Der Vorsteher:
Alex Oberholzer, Regierungsrat

NACHTRAG 1

zur

HAUSORDNUNG

Altersheim Gärbi, Sevelen vom 6. September 1989

4. Verpflegung

4.1 Essenszeiten

heutige Fassung:

Es gelten die folgenden Essenszeiten:

<i>Frühstück</i>	<i>07.30 Uhr</i>
<i>Mittagessen</i>	<i>11.45 Uhr</i>
<i>(an Sonn- und Feiertagen)</i>	<i>11.00 Uhr</i>
<i>Nachtessen</i>	<i>17.30 Uhr</i>

Änderung (neu):

Es gelten für die ganze Woche die gleichen Essenszeiten:

<i>Frühstück ab</i>	<i>07.45 Uhr</i>
<i>Mittagessen</i>	<i>11.30 Uhr</i>
<i>Nachtessen</i>	<i>17.30 Uhr</i>

Dieser Nachtrag 1 wird ab 1. Januar 1997 angewendet.

Nachtrag 1

vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 25. November 1996
dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Dezember 1996
bis 3. Januar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:

Hans Leuener

Der Gemeinderatsschreiber:

Mathias Schlegel

vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt:

Genehmigt am 5. März 1997

DEPARTEMENT DES INNERN

Die Vorsteherin:

lic. phil. Kathrin Hilber

Regierungsrätin